

Thomas Groh

Methodenrelevante Normtexte im Gemeinschaftsrecht

Juristische Methodik schwebt nicht im luftleeren Raum. Sie ist in zweifacher Hinsicht auf Normtexte¹ bezogen und von diesen geprägt. Eine erste, eher allgemeine Beziehung ergibt sich daraus, dass Normtexte jedenfalls in unserem Kulturkreis zum Gegenstand juristischer Methodik gehören: Fasst man diese als die Gesamtheit der Aussagen über die regelgeleitete Lösung rechtlicher Probleme auf, so hat sie sich schon deshalb mit Normtexten zu beschäftigen, weil solche Texte bei der juristischen Problemlösung eine herausragende Rolle spielen. Da eine Methodik - übrigens nicht nur die juristische - nur dann zweckmäßig sein kann, wenn sie ihrem Gegenstand angemessen ist, hängt die Ausgestaltung jeder juristischen Methodik somit von den Normtexten ab, mit denen sie sich beschäftigt.

Die Gegenstandsadäquanz ist jedoch nicht der zentrale oder gar einzige Fluchtpunkt für die Entwicklung einer juristischen Methodik. Sie kann vielmehr nur insoweit eine Maßstabsfunktion beanspruchen, als sie nicht durch vorrangige Anforderungen an die Ausgestaltung juristischer Methodik verdrängt wird. Damit ist die zweite, spezifische Beziehung zwischen juristischer Methodik und Normtexten angesprochen: Diese können verbindliche *Vorgaben* dafür aufstellen, welchen Anforderungen die Lösung rechtlicher Probleme in methodologischer Hinsicht zu genügen hat. Denkbar ist etwa, dass sie für die Interpretation von Normtexten bestimmte Argumente vorschreiben oder ausschließen oder dass sie Grenzen des Interpretationsspielraums festlegen. Soweit Normtexte derartige verbindliche Vorgaben aufstellen, sind sie nicht nur Gegenstand, sondern auch vorrangiger Maßstab juristischer Methodik² - jedenfalls einer solchen Methodik, die sich mit der juristischen Tätigkeit in Verfahren beschäftigt, die zum Erlass einer rechtlich verbindlichen, zwangsweise durchsetzbaren Entscheidung führen. Neben verbindlichen Vorgaben können Normtexte allerdings auch methodologische *Aufgaben* stellen, indem sie eine Regelung treffen, die ein spezifisch methodenbezogenes Problempotential schafft. Auf dieses ist bei der Konzipierung einer juristischen Methodik durch die Erarbeitung von Strukturen zu antworten, die das entsprechende Problem handhabbar machen.

Normtexte, die methodologische Anforderungen stellen oder spezifische methodologische Probleme aufwerfen, werden hier als methodenrelevante Normtexte bezeichnet. Sie sind gewissermaßen Leitplanken für die Ausgestaltung einer juristischen Methodik. Derartige Normtexte existieren in zahlreichen Rechtsordnungen³. Sie sind selbstverständlich nicht

¹ Unter "Normtext" wird hier die Abfolge von Buchstaben bzw. Wörtern (Zeichenkette) verstanden, aus denen eine rechtliche Bestimmung zusammengesetzt ist; vgl. zu diesem Verständnis auch *Müller/Christensen*, *Juristische Methodik I* (8. Aufl. 2002), Rn. 15; *Müller/Christensen/Sokolowski*, *Rechtstext und Textarbeit* (1997), S. 31 f.

² Bemerkenswerterweise qualifiziert das *BVerfG*, NJW 2001, 1267 (1268), Fragen der gemeinschaftsrechtlichen Methodik ausdrücklich als *Rechtsfragen* (im konkreten Fall bezogen auf eine methodologische Regel zur Auflösung von Normtextkonflikten).

³ So schreiben z. B. Art. 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und Art. 3 Abs. 1 des spanischen *Código civil* bestimmte Interpretationsweisen vor. § 6 des österreichischen ABGB und Art. 12 des italienischen *Codice civile* verbieten die Befolgung anderer als der ausdrücklich zugelassenen Interpretationsweisen. Art. 6 des EWR-Abkommens bindet den Interpreten unter bestimmten Voraussetzungen inhaltlich an die Interpretation eines Dritten. Art. 31 GG wirft die Frage auf, welche Aus-

überall gleich, sondern variieren von Rechtssystem zu Rechtssystem. Jede juristische Methodik kann daher sinnvollerweise nur als *rechtsordnungsspezifische Methodik* konzipiert und verstanden werden⁴, wenn sie nicht auf sehr allgemeine (und das heißt regelmäßig: banale) Aussagen beschränkt bleiben soll. Es liegt nahe, dass dies auch und vielleicht in besonderer Weise für die Gemeinschaftsrechtsordnungen gilt, deren richterliche Selbstbeschreibungen von Beginn an durch Adjektive wie "neu"⁵ und "eigenständig"⁶ gekennzeichnet waren. Ausgehend von einer weitgehend "klassischen" völkerrechtlichen Interpretationsmethodik⁷ hat der *EuGH* sehr schnell eine spezifische, die Besonderheiten und Bedürfnisse des Gemeinschaftsrechts berücksichtigende Methodik entwickelt. Diese soll hier allerdings nicht näher beschrieben oder analysiert werden⁸. Das Anliegen dieses Beitrags ist es vielmehr, den Blick auf methodenrelevante Normtexte zu richten, die das Gemeinschaftsrecht für die Konzipierung einer ihm adäquaten juristischen Methodik bereithält (und denen auch die vom *EuGH* entwickelte und praktizierte Methodik genügen muss). An einigen Stellen wird allerdings auch exemplarisch demonstriert, wie außerhalb des Regelungsbereichs methodenrelevanter Normtexte bestehende Freiräume ausgefüllt werden können⁹.

Die folgenden Ausführungen unterliegen einer dreifachen Selbstbeschränkung: Analysiert werden im wesentlichen nur *primärrechtliche* Normtexte; ferner nur solche, die *unmittelbar methodenrelevant* sind, also nicht nur gewissermaßen homöopathisch dosierte Ansatzpunkte zur Beantwortung methodologischer Fragen bieten¹⁰; schließlich nur diejenigen, die

wirkungen der Vorrang des Bundesrechts vor dem Landesrecht auf die Art und Weise der Interpretation landesrechtlicher Normtexte hat.

⁴ Ebenso im Hinblick auf Teilrechtsgebiete Müller/Christensen (o. Fn. 1), Rn. 3; vgl. für die gemeinschaftsrechtliche Methodik auch BVerfGE 75, 223 (242 f.: "Auslegungsregeln für die Gemeinschaftsverträge" [Heroverhebung nur hier]). - Nach Hintersteininger, Zur Interpretation des Gemeinschaftsrechts, ZÖR 1998, 239 (260), kommt demgegenüber das Gemeinschaftsrecht "über jene Auslegungsgrundsätze nicht [hinaus], die sich letztlich für die Auslegung von Rechtstexten überhaupt ermitteln lassen, weil sie den Strukturen der Erkenntnis entsprechen". Vielleicht noch weitergehend ist der Versuch Bydlinskis, methodologische Anforderungen im einzelnen durch einen aus der "Rechtsidee" abgeleiteten Rechtsbegriff zu begründen; vgl. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (2. Aufl. 1991), S. 370 ff.

⁵ *EuGH*, Slg. 1963, 1 (25) - *van Gend & Loos*.

⁶ *EuGH*, Slg. 1964, 1251 (1270) - *Costa/ENEL*.

⁷ Diese wurde vom *EuGH* noch bis 1963 herangezogen; vgl. *EuGH*, Slg. 1963, 1 (24) - *van Gend & Loos*. Bemerkenswert ist allerdings schon in diesem Urteil die Reihenfolge der explizit genannten Interpretationsargumente; der *EuGH* interpretiert "vom Geist [der einschlägigen] Vorschriften, von ihrer Systematik und von ihrem Wortlaut her".

⁸ Eine ausgezeichnete Analyse der gemeinschaftsrechtlichen Methodik auf neuerer methodologischer Grundlage bietet Nettessheim, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Kommentar zur Europäischen Union (Stand: August 2002), Art. 4 EGV Rn. 43 ff.; vgl. ferner Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (1997), insbesondere S. 141 ff.; Grundmann, Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof (1998), insbesondere S. 192 ff.; Potacs, Auslegung im öffentlichen Recht (1994), passim (vergleichend mit der Interpretationsmethodik des österreichischen Verfassungsgerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes).

⁹ Vgl. hierzu unten II. 2. (Konsequenzen der Mehrsprachigkeit des Gemeinschaftsrechts für die Einbeziehung verschiedener Sprachfassungen in die Interpretation), III. 1. b) (Normtextbindung des Interpreten) und III. 3 (methodologische Konsequenzen aus dem Rangverhältnis zwischen verschiedenen Normtexten).

¹⁰ Ein Beispiel für einen in diesem Sinne nur mittelbar methodologisch relevanten Normtext ist etwa Art. 220 EGV, der dem *EuGH* die Aufgabe überträgt, bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages die Wahrung des Rechts zu sichern. Der *EuGH* leitet hieraus seine Befugnis ab, "nach den allgemein anerkannten Auslegungsmethoden zu entscheiden, insbesondere indem er auf die Grundprinzipien der Gemeinschaftsrechtsordnung und gegebenenfalls auf allgemeine Grundsätze, die den Rechtsordnungen

Vorgaben für die (richterliche) *Interpretationsmethodik* enthalten. Ausgehend von der Unterscheidung zwischen Interpretationsargumenten und Interpretationsgrenzen (dazu unten I.) werden zunächst argumentbezogene (unten II.) und sodann grenzenbezogene Vorgaben (unten III.) analysiert.

I. Interpretationsargumente und Interpretationsgrenzen

Juristische Interpretation wird hier verstanden als die Bestimmung der im Hinblick auf die jeweils aufgeworfene Rechtsfrage und das jeweils zu beurteilende Geschehen zutreffenden Bedeutung eines Normtextes¹¹. Sie ist - von wenigen Ausnahmen abgesehen¹² - Teil eines auf eine verbindliche Entscheidung zielenden Vorgangs¹³. Daher beschränkt sie sich nicht auf ein abstraktes Gedankenspiel, sondern hat massive Folgen in der außersprachlichen Realität. Der Interpret unterliegt daher bei der Bestimmung einer Normtextbedeutung einem erheblichen Rechtfertigungsbedarf¹⁴. Diesem kann - wenn überhaupt - nur durch eine Begründung der Bedeutungsbestimmung, also durch ihre argumentative Abstützung, genügt werden. Die dabei eingesetzten, nicht zwingenden Argumente, insbesondere die sogenannten Auslegungsmethoden¹⁵ (-kriterien¹⁶, -elemente¹⁷ etc.)¹⁸, werden hier als *Interpretationsargumente* bezeichnet. Für rechtliche Vorgaben, die die Zulässigkeit der Verwendung solcher Argumente regeln oder sich auf die Gewichtung gegenläufiger Argumente beziehen, wird hier dementsprechend die Bezeichnung "argumentbezogene Vorgaben" verwendet. Im Gegensatz zu argumentbezogenen und damit den Interpretationsvorgang i. e. S. betreffenden Vorgaben stellen grenzenbezogene Vorgaben inhaltliche Anforderungen an das Interpretationsergebnis. Sie erklären bestimmte Bedeutungshypothesen¹⁹ aus der Menge der mit Hilfe der Interpretationsargumente begründbaren Bedeutungen wegen ihres Inhalts zwingend für unzulässig und errichten so (absolute) *Interpreta-*

der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, zurückgreift"; vgl. Slg. 1996, I-1029, Rn. 27 - *Brasserie du Pêcheur und Factortame*; ebenso *Lenaerts*, Le droit comparé dans le travail du juge communautaire, RTDE 2001, 487 (492 ff.).

¹¹ Vgl. zur Fallabhängigkeit der Normtextbedeutung *Esser*, Die Interpretation im Recht, in: ders., Wege der Rechtsgewinnung (1990), S. 278 (281); *Müller/Christensen* (o. Fn. 1), Rn. 258 f.

¹² Beispielsweise bei der Lösung einer juristischen Prüfungsaufgabe oder eines sonstigen konstruierten Falles.

¹³ Vgl. zu der hieraus resultierenden Sonderstellung juristischer Methodik gegenüber geisteswissenschaftlichen Methodiken *Müller/Christensen* (o. Fn. 1), Rn. 191.

¹⁴ Vgl. hierzu *Kriele*, Besonderheiten juristischer Hermeneutik, in: Fuhrmann u. a. (Hrsg.), Text und Applikation (1981), S. 409 (411).

¹⁵ So die wohl am weitesten verbreitete Bezeichnung; vgl. nur *Anweiler* (Fn. 8), passim; *Brown/Jacobs*, The Court of Justice of the European Communities (3. Aufl. 1989), S. 268 ff.; *Grundmann* (Fn. 8), passim.

¹⁶ So *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (6. Aufl. 1991), S. 320 u. ö.

¹⁷ So *Hassold*, Strukturen der Gesetzesauslegung, in: Canaris/Diederichsen (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz (1983), S. 211 (221), mit Nachweisen zu weiteren Bezeichnungen (S. 212).

¹⁸ Die "Auslegungsmethoden" haben insofern eine herausgehobene Funktion, als sie einen Fundus allgemein anerkannter, standardisierter Begründungselemente bilden, die der Interpret nicht bei jeder Interpretation (neu) erarbeiten, sondern lediglich abarbeiten muß.

¹⁹ Als Bedeutungshypothese wird hier jede denkbare Bedeutung bezeichnet, für die sich wenigstens ein Interpretationsargument in plausibler Weise anführen läßt.

tionsgrenzen²⁰.

II. Argumentbezogene Vorgaben

1. Art. 314 EGV und 254 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 EGV: Verpflichtung der Interpretation auf einen schriftlich fixierten, amtlich dokumentierten Ausgangspunkt

Recht ist existentiell auf Sprache angewiesen: Es gibt kein Recht außerhalb der Sprache²¹. Diese ist freilich zunächst flüchtig. Das gesprochene Wort hat eine gegen Null tendierende Verfallsdauer und ist daher als Ausgangspunkt rechtlicher Entscheidungen nicht brauchbar. Die juristische Arbeit benötigt vielmehr einen festen, dauerhaften Orientierungspunkt, an dem sie ihren Ausgang nehmen kann. Dieser Orientierungspunkt wird in Art. 314 EGV²² für das Primärrecht festgelegt. Danach ist der EGV in einer verbindlichen Urschrift abgefasst; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt, die den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten beglaubigte Abschriften übermittelt²³. Eine vergleichbare Funktion hat Art. 254 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EGV²⁴ für einen Großteil der Rechtsakte des Sekundärrechts, indem er deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vorschreibt. Mit der schriftlich fixierten, amtlich dokumentierten Formulierung der Normtexte des Gemeinschaftsrechts wird dem Interpreten ein für ihn verbindlicher Ausgangspunkt der Interpretation an die Hand gegeben. Dieser ist haltbar und Halt bietend, also dauerhaft und damit eine verlässliche Größe.

Die Festlegung einer schriftlich fixierten, für den Interpreten verbindlichen Fassung von Normtexten hat *als argumentbezogene Vorgabe*²⁵ die Folge, dass die so formulierten Normtexte der Interpretation als Grundlage zu dienen haben. Daher ist in den Interpretationsvorgang stets ein unmittelbar auf den Normtext gestütztes Argument einzubeziehen. Wie dieses im einzelnen ausgestaltet ist und welches Gewicht es hat, wird durch Art. 314 und 254 EGV nicht festgelegt. Die Antwort hierauf hängt also von der jeweils favorisierten methodologischen Konzeption ab. Nach dem hier vertretenen Standpunkt ist der Normtext in seiner Eigenschaft als Argumentationsgrundlage (nur) ein Assoziationsanker für seine interpretativ zu bestimmende Bedeutung: Aufgrund semantischer Konventionen lassen sich in einem ersten Zugriff bestimmte Bedeutungsansätze oder Bedeutungsrohlinge mit ihm assoziieren. Diese haben für die den Schlusspunkt des Interpretationsvorgangs bildende, im Hinblick auf eine bestimmte juristische Fragestellung und einen konkreten Sachverhalt zu bestimmende Normtextbedeutung aber nur indizierende Wirkung²⁶. Daher

²⁰ Über die Unübersteigbarkeit derartiger Grenzen sollte man sich freilich keine Illusionen machen: Ihre Einhaltung wird - jedenfalls bei der richterlichen Interpretation - letztlich (und letztverbindlich) von demjenigen beurteilt, dem sie gezogen sind. Vgl. hierzu auch unten III. 1. b) a. E.

²¹ Rüthers, Rechtstheorie (1999), Rn. 150.

²² Gleichlautend: Art. 225 EAGV.

²³ Die in Art. 314 EGV ebenfalls geregelte Mehrsprachensauthentizität des Gemeinschaftsrechts ist an dieser Stelle noch irrelevant; vgl. zu ihr unten 2.

²⁴ Art. 163 Abs. 1 Satz 1 EAGV sieht die Veröffentlichungspflicht nur für Verordnungen vor.

²⁵ Vgl. zur *grenzenbezogenen* Funktion der schriftlich fixierten Fassung des Normtextes unten III. 1.

²⁶ Vgl. hierzu Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen (1977), § 85, der (sprachliche) Regeln treffend mit Wegweisern vergleicht: "Eine Regel steht da, wie ein Wegweiser. (...) Zeigt er, in welche Richtung ich gehen soll, wenn ich an ihm vorbei bin; ob der Straße nach, oder dem Feldweg, oder querfeldein?". Ähnlich Müller/Christensen/Sokolowski (o. Fn. 1), S. 33 ("Merkposten").

kann das auf den Normtext gestützte Argument als Indizargument bezeichnet werden. Es bildet den Einstieg in die Interpretation und hat als deren Ausgangspunkt eine besondere Funktion. Diese allein verleiht ihm allerdings keine gesteigerte oder gar zwingende Überzeugungskraft, und zwar auch nicht im Falle eines vermeintlich "klaren Wortlauts"²⁷. Vielmehr steht die von ihm indizierte Bedeutung stets unter dem Vorbehalt der Bestätigung oder Widerlegung durch weitere Interpretationsargumente²⁸.

2. Art. 314 EGV, Art. 4 VO Nr. 1: Notwendigkeit eines Sprachfassungsvergleichs

Die Festlegung einer bestimmten Formulierung von Normtexten als Ausgangspunkt der Interpretation sagt in einer mehrsprachigen Rechtsordnung noch nichts darüber aus, in welcher sprachlichen Fassung die jeweiligen Normtexte in den Interpretationsvorgang einzubeziehen sind. Diese Frage beantwortet Art. 314 EGV²⁹ für das primäre Gemeinschaftsrecht; hiernach ist der Vertragstext in sämtlichen zwölf Vertragssprachen³⁰ "gleichmaßen verbindlich". Für das Sekundärrecht überträgt Art. 290 EGV³¹ die Befugnis zur Regelung der Sprachenfrage dem Rat, der hiervon durch den Erlass der Verordnung Nr. 1³² Gebrauch gemacht hat. Nach deren Art. 4 werden Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung in den elf Amtssprachen³³ abgefasst. Zwar ist insoweit eine gleiche Verbindlichkeit der verschiedenen Sprachfassungen nicht ausdrücklich vorgesehen, doch gilt sie wegen der Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten und damit ihrer jeweiligen Sprache³⁴ auch im Bereich des Sekundärrechts.

Die gleiche Verbindlichkeit der verschiedenen Sprachfassungen ist *als argumentbezogene Vorgabe*³⁵ insoweit methodenrelevant, als sie es dem Interpreten verbietet, eine einzelne (oder wenige) Sprachfassung(en) den anderen als Ausgangspunkt der Interpretation vorzuziehen und sie somit zur alleinigen Interpretationsgrundlage zu machen. Die

²⁷ Der vielfach beschworene "klare Wortlaut" ist ein Phantom, das sich besonders gut dazu eignet, die eigene (juristische) Entscheidungsverantwortung auf andere Instanzen abzuwälzen. Eindeutig kann allenfalls das Zusammenspiel zwischen Normtext, aufgeworfener Rechtsfrage und zu beurteilendem Geschehen sein - was sich aber gerade nicht allein aufgrund des auf den Normtext gestützten Interpretationsarguments entscheiden lässt.

²⁸ Für die grundsätzliche Einbeziehung *sämtlicher* Interpretationsargumente in den Interpretationsvorgang *Zuleeg*, Die Auslegung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, EuR 1969, 97 (99 f.).

²⁹ Gleichlautend: Art. 225 EAGV.

³⁰ Vertragssprachen sind die dänische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, irische, italienische, niederländische, portugiesische, schwedische und spanische Sprache.

³¹ Gleichlautend: Art. 190 EAGV.

³² VO Nr. 1 des Rates vom 15.4.1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Gemeinschaft (ABl. 1958 Nr. 17/385), zuletzt geändert durch Beschluss vom 1.1.1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (ABl. 1995 L 1/1 [218]).

³³ Diese sind im einzelnen in Art. 1 VO Nr. 1 aufgeführt; es sind die Vertragssprachen mit Ausnahme der irischen Sprache.

³⁴ Vgl. zum Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Sprachenregime der Gemeinschaft *Grundmann* (o. Fn. 8), S. 218; *Priebe*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar (2000), Art. 290 Rn. 2; *Weber*, in: v. d. Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag (5. Aufl. 1997), Art. 248 EGV Rn. 16; *Wichard*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag (2. Aufl. 2002), Art. 290 Rn. 3.

³⁵ Vgl. zur *grenzenbezogenen* Funktion der Mehrsprachigen Authentizität unten III. 1. a).

Interpretation eines gemeinschaftsrechtlichen Normtextes kann daher *prima facie* ihren Ausgang nur bei einer Zusammenschau sämtlicher Sprachfassungen des zu interpretierenden Normtextes nehmen³⁶. Dies ist bei einer Interpretation durch Organe der Gemeinschaft und insbesondere durch die Gemeinschaftsgerichte immerhin möglich, weil diese mit Fachleuten aus sämtlichen Mitgliedstaaten besetzt sind, wird aber schon insoweit als wenig verfahrensökonomisch kritisiert³⁷. Schlichtweg unmöglich ist ein derartiger Sprachfassungsvergleich allerdings bei der Interpretation eines gemeinschaftsrechtlichen Normtextes durch mitgliedstaatliche Stellen: Es dürfte kaum einen einzelnen Juristen geben, der in der Lage wäre, einen Normtext in sämtlichen Amts- oder Vertragssprachen zutreffend zu erfassen³⁸. Die Gemeinschaftsrechtsordnung ist aber nach ihrer Struktur ganz überwiegend auf den Vollzug durch die Mitgliedstaaten angewiesen; gemeinschaftsrechtliche Normtexte werden also mehrheitlich auf mitgliedstaatlicher Ebene um- bzw. durchgesetzt³⁹. Fasst man die gleiche Verbindlichkeit der sprachlichen Versionen eines gemeinschaftsrechtlichen Normtextes als Verpflichtung zu einem umfassenden Sprachfassungsvergleich auf, verlangt man somit nicht nur Unmögliches, sondern verhindert zudem die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten.

Eine Lösung, die sowohl der methodologischen Relevanz von Art. 314 EGV und Art. 4 VO Nr. 1 Rechnung trägt als auch die zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten Berufenen nicht überfordert, kann - wie im Gemeinschaftsrecht üblich - nur anhand der Ziele erarbeitet werden, die mit den genannten Bestimmungen verfolgt werden⁴⁰. Diese sind in erster Linie Ausdruck der Gleichberechtigung sämtlicher Mitgliedstaaten, die sich auch in der Gleichbehandlung ihrer jeweiligen Sprachen niederschlägt. Zum anderen gewährleistet der durch sie grundsätzlich geforderte Sprachfassungsvergleich aber auch die Einbeziehung einer Vielfalt an (nicht immer ähnlichen und nie völlig identischen) Ausgangspunkten in den Interpretationsvorgang⁴¹. Daher empfiehlt es sich, für die Interpretation gemeinschaftsrechtlicher Normtexte auf nationaler Ebene den Vergleich von zumindest zwei verschiedenen Sprachfassungen zu fordern, die zwei unterschiedliche Rechtskreise repräsentieren⁴². Durch die letztgenannte Anforderung

³⁶ Vgl. *Weber*, in: v. d. Groeben/Thiesing/Ehlermann (o. Fn. 34), Art. 248 EGV Rn. 15.

³⁷ So etwa von *Hintersteiner* (o. Fn. 4), S. 251 mit Fn. 40; vgl. ferner *Weber*, in: v. d. Groeben/Thiesing/Ehlermann (o. Fn. 34), Art. 248 EGV Rn. 14. Bei den Gemeinschaftsgerichten, denen je ein Richter aus jedem Mitgliedstaat angehört, ist der umfassende Sprachfassungsvergleich freilich eher die - allerdings meist in den Entscheidungsgründen nicht dokumentierte - Regel als die Ausnahme, da neben der gerichtsintern ausschließlichen Arbeitssprache (Französisch) innerhalb der jeweiligen Kabinette vielfach auch die eigene Sprachfassung herangezogen wird.

³⁸ Gleiches gilt *mutatis mutandis* für die Mitglieder eines Spruchkörpers.

³⁹ Unter Durchsetzung wird hier der umfassende Verwirklichungsprozess rechtlicher Vorgaben verstanden, wie ihn die herkömmliche Methodik mit dem Begriffspaar "Auslegung" und "Anwendung" kennzeichnet.

⁴⁰ Vgl. zur Sonderstellung teleologischer Erwägungen bei der Interpretation des Gemeinschaftsrechts nur *Schwarze*, in: *Schwarze* (o. Fn. 34), Art. 220 EGV Rn. 27.

⁴¹ *Buck*, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft (1998), S. 154, hebt in diesem Sinne hervor, daß die Mehrsprachigkeit des Gemeinschaftsrechts den dem *EuGH* verfügbaren Interpretationsspielraum erweitere.

⁴² Als Rechtskreise in diesem Sinne lassen sich der mitteleuropäische, der romanische, der angelsächsische und der skandinavische Bereich unterscheiden; ähnlich *Buck* (o. Fn. 41), S. 90 f. Die Annahme der Unterscheidbarkeit impliziert nicht die Möglichkeit trennscharfer Abgrenzung. Auch bewirkt gerade das Gemeinschaftsrecht zweifellos eine schrittweise Konvergenz juristischen Denkens in vielen Bereichen. Gleichwohl läßt sich derzeit auf der Ebene der Mitgliedstaaten sicherlich nicht von einer europaweit einheitlichen Rechtsordnung sprechen.

wird gewährleistet, dass der Interpretation Sprachfassungen zugrunde gelegt werden, die potentiell eher und in größerem Umfang divergieren als solche des gleichen Rechtskreises und die daher eine größere Chance bieten, auf unterschiedliche Verständnisvarianten des zu interpretierenden Normtextes aufmerksam zu machen. Zudem ist anzunehmen, dass bei der Interpretation gemeinschaftsrechtlicher Normtexte in den Mitgliedstaaten nicht stets und überall von denselben Sprachfassungen ausgegangen wird. Zwar wird nicht zu verhindern sein, dass verbreitet gesprochene Sprachen wie etwa die deutsche, französische und englische häufiger Eingang in die Interpretation finden werden. Die hierdurch verursachte Beeinträchtigung der Gleichbehandlung aller Vertrags- bzw. Amtssprachen wird aber dadurch aufgewogen, dass sie die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts auf nationaler Ebene überhaupt erst ermöglicht.

3. Art. 288 Abs. 2 EGV, Art. 6 Abs. 2 EUV: Auftrag zur Rechtsvergleichung

Nach Art. 288 Abs. 2 EGV⁴³ ersetzt die Gemeinschaft im Bereich der außervertraglichen Haftung den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Art. 6 Abs. 2 EUV⁴⁴ sieht u. a. vor, dass die Union die Grundrechte achtet, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Rechtsgrundsätze ergeben⁴⁵.

In beiden Fällen setzt die Berufung auf die jeweiligen allgemeinen Rechtsgrundsätze voraus, dass diese zunächst in den einzelnen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen ermittelt und untereinander verglichen werden. In den genannten Bereichen - außervertragliche Haftung und Grundrechte - ist der Interpret demnach zur rechtsvergleichenden Interpretation (mitgliedstaatlicher Normtexte) nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, um aus diesen dann einen allgemeinen Rechtsgrundsatz formen zu können, der Bestandteil des Gemeinschaftsrechts ist.

III. Grenzenbezogene Vorgaben

1. Art 48 EUV, Art. 251 und 252 EGV; Art. 314 und 254 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 EGV: Bindung des Interpreten an den zu interpretierenden Normtext

Art. 48 EUV legt ein förmliches Verfahren für die Änderung der Verträge fest, auf denen die Union beruht; er gilt damit auch für die Änderung der Gemeinschaftsverträge⁴⁶. In

⁴³ Gleichlautend: Art. 188 Abs. 2 EAGV.

⁴⁴ Die Vorschrift zählt zu Titel I (Gemeinsame Bestimmungen) des EUV und gilt daher für die gesamte Union, also auch für die Gemeinschaften.

⁴⁵ Der *EuGH* hat bereits lange vor der Schaffung von Art. 6 Abs. 2 EUV die Befugnis in Anspruch genommen, im Wege des Vergleichs der mitgliedstaatlichen Verfassungsüberlieferungen Gemeinschaftsgrundrechte herzuleiten; vgl. nur *EuGH*, Slg. 1974, 491, Rn. 13 - *Nold*; Slg. 1979, 3727, Rn. 15 - *Hauer*. - Vgl. allgemein zur Rolle der Rechtsvergleichung für die Tätigkeit der Gemeinschaftsgerichte *Lenaerts* (o. Fn. 10), S. 487 ff.

⁴⁶ Vgl. *Cremer*, in: *Calliess/Ruffert* (o. Fn. 34), Art. 48 EUV Rn. 1; *Herrfeld*, in: *Schwarze* (o. Fn. 34), Art. 48 EUV Rn. 1.

diesem Verfahren, das als Regelverfahren der Vertragsänderung anzusehen ist⁴⁷, spielt weder die Interpretation des Vertrages eine Rolle, noch sind die prototypischen Interpreten des Vertrages, nämlich die Gemeinschaftsgerichte, auch nur erwähnt. Vergleichbares gilt für die in Art. 251 und 252 EGV geregelten förmlichen Verfahren zum Erlass sekundärrechtlicher Rechtsakte, die auch bei der Änderung derartiger Rechtsakte anzuwenden sind. Dies deutet darauf hin, dass weder der Vertrag noch Rechtsakte des abgeleiteten Rechts im Wege der Interpretation geändert werden dürfen. Normtexte des Gemeinschaftsrechts sind also bindende Vorgaben, nicht etwa nur freiwillige Zugaben für den Interpreten; schon gar nicht sind sie dessen beliebige Dispositionsmasse. In die gleiche Richtung weisen die bereits erwähnten Bestimmungen, die dem Interpreten die schriftlich fixierte, amtlich dokumentierte Formulierung der Normtexte als Ausgangspunkt seiner Interpretation vorgeben⁴⁸. Eine solche Vorgabe hätte keinen Sinn, wenn in zulässiger Weise Interpretationsergebnisse erarbeitet werden könnten, die keinerlei inhaltliche Rückbindung an den Normtext mehr aufweisen - in diesem Fall könnte die Interpretation ebenso gut von jedem anderen Text, etwa einer Gebrauchsanweisung oder einem Arztroman, ihren Ausgang nehmen. Die schriftlich fixierten Normtexte sind im Gemeinschaftsrecht also nicht nur Ausgangs-, sondern auch Ankerpunkt des Interpretationsvorgangs. Es stellt sich freilich die Frage, wie die hierdurch bewirkte Normtextbindung des Interpreten in der gemeinschaftsrechtlichen Methodik im einzelnen ausgestaltet ist und welche Reichweite sie hat.

a) Art. 314 EGV, Art. 4 VO Nr. 1: Absage an eine sprachlich determinierte "Wortlautgrenze"

Viele deutsche bzw. deutschsprachige Juristen haben im Hinblick auf die Normtextbindung des Interpreten die Vorstellung lieb gewonnen, sprachliche (oder gar nur: semantische) Konventionen steckten die äußerste Grenze möglicher Interpretation ab; die Annahme einer diese Grenze überschreitenden Bedeutung sei hingegen dem Bereich der Rechtsfortbildung zuzuordnen⁴⁹. Am bemerkenswertesten an dieser Vorstellung ist vielleicht die Ausdauer, mit der sie vertreten wird - obwohl sie an (keineswegs mehr revolutionären) sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen vorbeigeht⁵⁰, im europäischen Vergleich eher singulär als Allgemeingut ist⁵¹ und zudem die spezifisch juristische Entscheidungsverantwortung auf Bereiche abwälzt, die keine angemessenen Kriterien zur Rechtfertigung juristischen Entscheidens bereitstellen können.

Im Gemeinschaftsrecht bietet das Konzept einer anhand sprachlicher Kriterien gezogenen "Wortlautgrenze" freilich eine weitere offene Flanke: Es ist mit der in Art. 314 EGV und

⁴⁷ Vgl. zu den daneben existierenden, abweichenden Verfahren *Herrnfeld*, in: Schwarze (o. Fn. 34), Art. 48 EUV Rn. 11 ff. Im vorliegenden Zusammenhang sind diese Verfahren jedoch mit dem in Art. 48 EUV geregelten vergleichbar.

⁴⁸ Vgl. zu diesen Bestimmungen - Art. 314 und 254 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 EGV - bereits oben II. 1.

⁴⁹ Vgl. nur *Bydlinski* (o. Fn. 4), S. 441; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. (1991), S. 314 f.; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 7. Aufl. (1999), S. 47.

⁵⁰ Vgl. hierzu etwa *Müller/Christensen/Sokolowski* (o. Fn. 1), S. 19 ff.

⁵¹ Vgl. *Baldus/Becker*, Haustürgeschäfte und richtlinienkonforme Auslegung, ZEuP 1997, 874 (883); *Grabau*, Über die Normen zur Gesetzes- und Vertragsinterpretation (1993), S. 95; *Vogenaier*, Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent (2001), S. 606 ff.

Art. 4 VO Nr. 1 verankerten Mehrsprachenauthentizität des Gemeinschaftsrechts nicht zu vereinbaren⁵². Dies folgt freilich nicht allein aus den genannten Bestimmungen, sondern erst aus deren Zusammenwirken mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts. Dieser verlangt nach ständiger Rechtsprechung des *EuGH*, dass das Gemeinschaftsrecht in allen Fällen (und damit auch in allen Mitgliedstaaten) einheitlich angewendet wird⁵³. Es ist freilich kein Geheimnis, dass - mit Ausnahme der Entwurfsfassung(en) - sämtliche Sprachfassungen eines gemeinschaftsrechtlichen Normtextes "nur" Übersetzungen sind⁵⁴. Da auch mit jeder korrekten Übersetzung Bedeutungsverschiebungen verbunden sind, die aus den Unterschieden in der Sprachstruktur und dem spezifischen (zB kulturellen) Umfeld jeder Sprache resultieren⁵⁵, kann unter Einheitlichkeit nicht Bedeutungsidentität, sondern allenfalls Ähnlichkeit verstanden werden. Selbst wenn es also eine "Wortlautgrenze" gäbe, so verlief sie im Gemeinschaftsrecht auf einem Dutzend unterschiedlicher Linien, was nichts anderes hieße, als dass der Interpret einer je nach Sprachfassung unterschiedlich weiten Normtextbindung unterläge. Man könnte diese Diffusität vielleicht noch mit dem Hinweis auf die Geringfügigkeit der Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachfassungen abtun. Dieser Hinweis versagt jedoch in den immer wieder vorkommenden Fällen einer deutlich divergierenden Übersetzung. Auch hier müssen angesichts des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts *alle* Sprachfassungen (im wesentlichen) einheitlich interpretiert werden. Vor der Aufgabe, hierbei eine einheitliche Grenze zu ziehen, können sprachliche Kriterien wie etwa die "noch mögliche Wortbedeutung" nur kapitulieren, da sie den jeweiligen Sprachfassungen immanent sind⁵⁶. Die Auflösung von Divergenzen zwischen verschiedenen sprachlichen Versionen eines Normtextes ist aber gerade keine sprachenimmanente Aufgabe, sondern geht über die jeweils einzelne Sprachfassung hinaus. Der Versuch, nur anhand sprachlicher Kriterien eine einheitliche Grenzlinie zu ziehen, scheitert also und ist deshalb unbrauchbar - oder er (ver)führt zur blanken Dezision und ist deshalb inakzeptabel⁵⁷.

⁵² In diesem Sinne auch *Anweiler* (o. Fn. 8), S. 404; *Hoffmann-Becking*, Normaufbau und Methode (1973), S. 297 f.; *Vogelauer*, (o. Fn. 51), S. 408.

⁵³ Vgl. z. B. *EuGH*, Slg. 1988, 355, Rn. 13 - *Barra/Belgien*.

⁵⁴ Zutreffend *Braselmann*, *Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit*, *EuR* 1992, 55 (58).

⁵⁵ Vgl. zur Unmöglichkeit bedeutungsidentischer Übersetzungen *Fennelly*, *Legal Interpretation at the European Court of Justice*, *Fordham International Law Journal* 1997, 656 (660 f.); *Loehr*, *Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union* (1998), S. 20 ff; *Weber*, in: v. d. Groeben/Thiesing/Ehlermann (o. Fn. 34), Art. 248 EGV Rn. 6. - Die hiermit verbundenen Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachfassungen sollten nicht nur als Beeinträchtigungen der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts wahrgenommen werden. Sie sind unabdingbar, um gemeinschaftsrechtliche Normtexte in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen verständlich und anschlussfähig zu machen. Ohne sie stünde das Gemeinschaftsrecht dem nationalen Recht schlicht sprachlos gegenüber.

⁵⁶ Daher sind die Probleme, die Sprachwissenschaftler bei der Beschreibung und Analyse der Mehrsprachenauthentizität des Gemeinschaftsrechts haben (vgl. zu diesen etwa *Braselmann* [o. Fn. 54], S. 55 ff), alles andere als erstaunlich.

⁵⁷ Ein weiteres Dilemma, in das die Mehrsprachenauthentizität das Konzept der "Wortlautgrenze" stürzt, soll hier nur angedeutet werden. Nach der von zahlreichen deutschen Juristen vertretenen traditionellen Auffassung trennt die "Wortlautgrenze" Auslegung und Rechtsfortbildung voneinander. Im Falle von Divergenzen zwischen Sprachfassungen bedeutet dies, daß eine einheitliche Interpretation im Hinblick auf einige Sprachfassungen (noch) als Auslegung, im übrigen aber (schon) als Rechtsfortbildung zu qualifizieren wäre. Welchen Zulässigkeitsanforderungen sollte ein solcher Zwitter genügen? Auch hierfür fehlen nachvollziehbare Maßstäbe. Nach zutreffender Ansicht ist dieses Dilemma freilich auch deshalb ein Scheinproblem, weil im Gemeinschaftsrecht von einem einheitlichen Interpretationsbegriff auszugehen ist, der nicht zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung trennt; vgl. hierzu *Anweiler* (o. Fn. 8), S. 35 ff. (insbesondere 38); *Daig*, *Zu Rechtsvergleichung und Methodenlehre im Europäischen Gemein-*

Das Zusammenwirken der in Art. 314 EGV und Art. 4 VO Nr. 1 verankerten Mehrsprachensauthentizität gemeinschaftsrechtlicher Normtexte mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts verdammt demnach das Konzept der "Wortlautgrenze" in der gemeinschaftsrechtlichen Interpretationsmethodik zur Bedeutungslosigkeit. Es kann im Gemeinschaftsrecht also geboten sein, einem Normtext im Wege der Interpretation eine Bedeutung zuzuschreiben, die mit einer Sprachfassung (oder auch mehreren) ersichtlich nicht vereinbar ist⁵⁸. Damit wird dem Interpreten allerdings kein Freibrief für eine Interpretation *ad libitum* ausgestellt; er ist auch im Gemeinschaftsrecht an die zu interpretierenden Normtexte gebunden. Die Ausgestaltung dieser Bindung ist allerdings nicht mehr durch unmittelbar methodenrelevante Bestimmungen determiniert. Gleichwohl soll nachfolgend kurz ein mögliches Modell der Normtextbindung in der gemeinschaftsrechtlichen Methodik skizziert werden⁵⁹.

*b) Skizze eines Bindungsmodells für die gemeinschaftsrechtliche Methodik:
Normtextbindung als juristisch zu determinierende, nicht als sprachlich determinierte Größe*

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Normtextbindung des Interpreten ist die Erkenntnis, dass dieser nicht durch die Sprache, sondern nur durch das Recht gebunden werden kann. Die Normtextbindung ist also nicht durch das sprachlich Mögliche, sondern durch das rechtlich Zulässige determiniert⁶⁰. Entscheidend ist daher, welche rechtlichen Erwägungen der Forderung nach einer Bindung an den Normtext im Gemeinschaftsrecht zugrunde liegen. Dies sind die Absehbarkeit des Interpretationsergebnisses, die Gleichmäßigkeit der Rechtsdurchsetzung und die Wahrung einer adäquaten Funktionenteilung zwischen Setzern und Interpreten von Normtexten. Nur eine Orientierung an diesen Gesichtspunkten ermöglicht eine Ausgestaltung der Normtextbindung und eine Bestimmung ihrer Reichweite, die dem Gemeinschaftsrecht und seinen Besonderheiten angemessen ist.

Die (weitgehende) Absehbarkeit des Interpretationsergebnisses lässt sich durch die Annahme einer präsuntiven Verbindlichkeit von Präjudizien gewährleisten⁶¹. Präjudizien sind diejenigen gerichtlichen Entscheidungen, die im Hinblick auf gleiche Rechtsfragen und vergleichbare Sachverhalte ergangen sind wie der aktuell von einem Gericht zu

schaftsrecht, in: Bernstein u. a. (Hrsg.), Festschrift für Konrad Zweigert (1981), S. 395 (402).

⁵⁸ Der *EuGH* ist sich sehr wohl des Umstandes bewusst, daß dies die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigen kann (vgl. *EuGH*, Slg. 1977, 425, Rn. 11 f. - *Kerry Milk*). Diesbezüglichen Bedenken legt er jedoch regelmäßig weniger Gewicht bei als dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts (vgl. etwa *EuGH*, Slg. 1996, I-5403, Rn. 25, 28 ff. - *Kraaijeveld*). In diese Richtung auch *Weber*, in: v. d. Groeben/Thiesing/Ehlermann (o. Fn. 34), Art. 248 EGV Rn. 16; kritisch jedoch *Wichard*, in: Calliess/Ruffert (o. Fn. 34), Art. 290 EGV Rn. 13, der dies als Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Bestimmtheit und Rechtssicherheit wertet. - Vgl. andererseits zu den Chancen, die sich aus der von der Mehrsprachensauthentizität des Gemeinschaftsrechts erzwungenen Verabschiedung der Vorstellung einer sprachlich determinierten "Wortlautgrenze" ergeben, *Buerstedde/Christensen/Sokolowski*, *Leaving Babel*, in: Müller/Wimmer (Hrsg.), *Neue Studien zur Rechtslinguistik* (2001), S. 119 ff.

⁵⁹ Ausführlicher dazu *Groh*, *Die Auslegungsbefugnis des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren*, § 7, B. III. 2. (in Vorbereitung).

⁶⁰ So auch *Christensen*, *Was heißt Gesetzesbindung?* (1989), S. 286 ff.; *Müller/Christensen* (o. Fn. 1), Rn. 505 ff.; *Müller/Christensen/Sokolowski* (o. Fn. 1), S. 133; *Rüthers* (o. Fn. 21), Rn. 205.

⁶¹ Vgl. allgemein zur präsuntiven Verbindlichkeit von Präjudizien *Kriele*, *Theorie der Rechtsgewinnung* (1967), S. 243 ff.

entscheidende Fall und die daher für dessen Entscheidung "einschlägig" sind. Präsumtiv verbindlich sind sie allerdings nur, wenn sie von demselben oder von einem höherrangigen Gericht erlassen wurden⁶². Aus der präsumtiven Verbindlichkeit von Präjudizien resultiert die Verpflichtung des Interpreten, einschlägigen Präjudizien grundsätzlich zu folgen bzw. im Falle des Fehlens unmittelbar einschlägiger Präjudizien Interpretationen zu vermeiden, deren Ergebnis anderweitigen Präjudizien widerspricht. Aufgrund der mittlerweile erheblichen Rechtsprechungsdichte im Gemeinschaftsrecht wird der Interpret so durch ein recht engmaschiges Präjudizienetz eingefangen (umhüllt und zurückgehalten). Er ist von der Präjudizienbindung nur befreit (und kann dann eine neue Masche im Netz knüpfen), wenn Gründe von erheblichem Gewicht für eine Abweichung von Präjudizien nachweisbar sind⁶³. Dies gilt uneingeschränkt allerdings nur für die Gemeinschaftsgerichte⁶⁴. Nationale Gerichte können demgegenüber nicht ohne weiteres von einem Präjudiz eines Gemeinschaftsgerichts abweichen. Sofern sie dies beabsichtigen, sind sie jedenfalls dann zur Einholung einer Vorabentscheidung des *EuGH* nach Art. 234 EGV verpflichtet, wenn sie in letzter Instanz entscheiden⁶⁵. In konstruktiver Hinsicht bedeutet die hier skizzierte präsumtive Verbindlichkeit von Präjudizien für die Ausgestaltung der Normtextbindung, dass nur Normtexte in ihrem bereits juristisch bearbeiteten, nämlich in vorangegangenen Entscheidungen interpretierten Zustand interpretationsbegrenzend wirken. Gebunden wird der Interpret zudem nicht nur durch den interpretierten Normtext, sondern durch die Gesamtheit der geltenden Normtexte.

Durch die weitgehende Orientierung an Präjudizien wird nicht nur die Absehbarkeit des Interpretationsergebnisses, sondern auch die Gleichmäßigkeit der Rechtsdurchsetzung gewährleistet. Diese ist gegeben, wenn vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden, es sei denn, eine Differenzierung wäre objektiv gerechtfertigt⁶⁶. Gerade dies wird durch die grundsätzliche Befolgung von Präjudizien sichergestellt, die Rechtsfragen wie die in der aktuellen Interpretationssituation aufgeworfene betreffen und sich zudem auf vergleichbare Sachverhalte beziehen.

Im Hinblick auf die Wahrung der Funktionenteilung zwischen Setzern und Interpreten von Normtexten ist zu berücksichtigen, dass die förmliche Änderung von Normtexten nach Art. 48 EUV bzw. Art. 251 und 252 EGV Aufgabe der Setzer von Normtexten, nicht ihrer Interpreten ist. Die Grenze zur förmlichen Normtextänderung wird jedoch nicht überschritten, wenn sich spätere Interpretationen i. S. der hier vorgeschlagenen Präjudizienbindung grundsätzlich an vorherige Interpretationsergebnisse anlehnen. Hierdurch

⁶² Die Gemeinschaftsgerichte sind den Gerichten der Mitgliedstaaten zwar nicht übergeordnet, doch haben ihre Entscheidungen für die nationalen Gerichte gleichwohl die Funktion eines Präjudizes. Vgl. zu Ansätzen eines transnationalen (horizontalen) Präjudiziensystems (bezogen auf bestimmte Bereiche des Privatrechts) *Berger*, Auf dem Weg zu einem europäischen Gemeinrecht der Methode, ZEuP 2001, 4 (16 ff.).

⁶³ *Berger* (o. Fn. 62), S. 19, verlangt für die Abweichung *zwingende* sachliche Gründe. - Aus der (wenn auch begrenzten) Möglichkeit der Abweichung von Präjudizien ergibt sich, daß deren Bindungswirkung auf ihrer Überzeugungskraft, nicht auf einer strikten rechtlichen Verbindlichkeit für die übrigen Gerichte beruht.

⁶⁴ Daher kann das *EuG* auch von einer ständigen Rechtsprechung des *EuGH* abweichen, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen; vgl. beispielhaft den bemerkenswerten Versuch des *EuG*, zur Verbesserung des Individualrechtsschutzes die restriktive Interpretation der Klagebefugnis in Art. 230 Abs. 4 EGV aufzugeben (*EuG*, Slg. 2002, II-2365 - *Jégo-Quéré*, dagegen jedoch *EuGH*, Slg. 2002, I-6677 - *UPA*).

⁶⁵ Vgl. hierzu näher unten 2. a).

⁶⁶ Vgl. etwa *EuGH*, Slg. 2000, I-6049, Rn. 35 - *Idéal tourisme*; *EuGH*, Slg. 2000, I-9131, Rn. 23 - *Luxemburg/Parlament und Rat*.

werden erhebliche interpretative Modifikationen von Normtexten in vielen Fällen zumindest deutlich erschwert. Zwar ist damit nicht ausgeschlossen, dass sich die Interpretation durch eine kontinuierliche und langsame Entwicklung im Laufe der Zeit von ursprünglichen Vorstellungen deutlich entfernt, doch ist dies - insbesondere bei der Interpretation der Verträge - Ausdruck der Dynamik des Gemeinschaftsrechts, deren Wahrung Bestandteil der Funktion der Gemeinschaftsgerichte ist⁶⁷.

Nach dem hier skizzierten Modell wird die Normtextbindung in der gemeinschaftsrechtlichen Methodik also durch die präsumtive Verbindlichkeit von Präjudizien eingelöst. Diese bilden die Kette, die den Interpreten an den interpretierten Normtext bindet und von der er nur durch die Kraft besserer Argumente von erheblichem Gewicht loskommt. Für manche deutsche Ohren mag das nach zu wenig klingen - doch sollte man sich hinsichtlich anderer Maßstäbe der Normtextbindung und gerade hinsichtlich der in Deutschland von manchen so hoch geschätzten "Wortlautgrenze" oder auch der "planwidrigen Regelungslücke" als Voraussetzung einer Analogie keinen Illusionen hingeben: Über die Einhaltung aller dieser Maßstäbe entscheiden letztlich Richter - also diejenigen, die durch diese Maßstäbe gebunden sein sollen. Normtextbindung ist daher Selbstbindung⁶⁸.

2. Art. 234 und 68 EGV: Einschränkung der Interpretationsbefugnis nationaler Gerichte und Bindung an die vom *EuGH* vorgenommene Interpretation

a) Art. 234 EGV

Art. 234 EGV regelt das Vorabentscheidungsverfahren zum *EuGH*, das den nationalen Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gibt bzw. die Pflicht auferlegt, Fragen der Interpretation eines gemeinschaftsrechtlichen Normtextes dem *EuGH* vorzulegen⁶⁹. Zur Vorlage befugt sind Gerichte nach Art. 234 Abs. 2 EGV, wenn sich in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit eine solche Interpretationsfrage stellt und sie deren Beantwortung zum Erlass ihrer Entscheidung für erforderlich halten. Sofern die Entscheidungen des Gerichts nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, der Rechtsstreit also bei einem letztinstanzlichen Gericht anhängig ist, ist dieses nach Art. 234 Abs. 3 EGV zur Vorlage an den *EuGH* verpflichtet.

Art. 234 EGV ist in mehrfacher Hinsicht methodologisch relevant. Seine schärfste Konsequenz geht über eine Interpretationsgrenze im hier verstandenen Sinne - das Verbot eines bestimmten Interpretationsergebnisses - noch hinaus: Durch die Statuierung einer Vorlagepflicht für letztinstanzliche nationale Gerichte wird deren Interpretationsbefugnis als solche entsprechend eingeschränkt. Während sonstige nationale Gerichte zur eigenverantwortlichen, verbindlichen⁷⁰ Interpretation gemeinschaftsrechtlicher Normtexte berech-

⁶⁷ In diese Richtung auch *Pernice*, in: Grabitz/Hilf (o. Fn. 8), Art. 164 EGV Rn. 15; *Hoffmann-Becking* (o. Fn. 52), S. 346 f.

⁶⁸ Ebenso *Hassemer*, Rechtssystem und Kodifikation, in: Kaufmann/Hassemer, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart (6. Aufl. 1994), S. 248 (259 f.); vgl. zu den für die Selbstbindung erforderlichen subjektiven Voraussetzungen *Müller/Christensen/Sokolowski* (o. Fn. 1), S. 134.

⁶⁹ Die ebenfalls in Art. 234 EGV geregelte Vorlage zur Überprüfung der Gültigkeit sekundärrechtlicher Rechtsakte spielt im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle.

⁷⁰ *Nota bene*: Nicht zur letztverbindlichen, die aufgrund von Art. 234 Abs. 3 EGV beim *EuGH* monopolisiert ist. Verbindlich ist die gerichtliche Interpretation eines Normtextes aber insoweit, als sie tragender Bestandteil einer verbindlichen Entscheidung ist.

tigt und in ihrer Eigenschaft als funktional erstinstanzliche Gemeinschaftsgerichte⁷¹ im übrigen auch verpflichtet sind, müssen letztinstanzliche Gerichte dies grundsätzlich⁷² dem *EuGH* überlassen, dürfen ihre Entscheidungen also nur auf eine von diesem vorgenommene Interpretation gemeinschaftsrechtlicher Normtexte stützen⁷³. Eine weitere methodologische Konsequenz des Vorabentscheidungsverfahrens betrifft das vorlegende Gericht und alle weiteren in demselben Rechtsstreit entscheidenden Gerichte. Alle diese Gerichte sind an die in der Vorabentscheidung des *EuGH* enthaltene Interpretation gebunden⁷⁴. Es ist ihnen somit untersagt, ihrer Entscheidung eine andere als die vom *EuGH* bestimmte Normtextbedeutung zugrunde zu legen. Für alle sonstigen, nicht mit dem konkreten Ausgangsrechtsstreit befassten und nicht letztinstanzlichen nationalen Gerichte hat die Vorabentscheidung des *EuGH* die Funktion eines präsumtiv verbindlichen Präjudizes im Sinne der zur Normtextbindung gemachten Ausführungen⁷⁵. Von ihr kann also abgewichen werden, wenn hierfür Gründe von erheblichem Gewicht sprechen. Allerdings entspricht es in einem derartigen Fall dem gegenseitigen Respekt und Vertrauen, das ein fruchtbares Kooperationsverhältnis kennzeichnet, dem *EuGH* durch ein Vorabentscheidungsersuchen die entsprechenden Gründe mitzuteilen und ihm so Gelegenheit zu geben, seine Judikatur zu überdenken.

b) Art. 68 EGV

Art. 68 Abs. 1 EGV modifiziert für Titel IV des Dritten Teils des EGV (Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr) das gewöhnliche Vorabentscheidungsverfahren dahingehend, dass nur letztinstanzliche Gerichte vorlageberechtigt, allerdings zugleich vorlageverpflichtet sind. Insoweit hat Art. 68 Abs. 1 EGV keine anderen methodologischen Konsequenzen als Art. 234 Abs. 3 EGV⁷⁶.

⁷¹ Vgl. zu dieser Eigenschaft der nationalen Gerichte GA *Jacobs*, Slg. 1995, I-4704, Rn. 19; ferner *Hirsch*, Kompetenzverteilung zwischen *EuGH* und nationaler Gerichtsbarkeit, NVwZ 1998, 907 (910), *Temple Lang*, The Duties of National Courts under Community Law, ELR 1997, 3; *Wegener*, in: *Calliess/Ruffert* (o. Fn. 34), Art. 234 EGV Rn. 1.

⁷² Eine Ausnahme besteht nach vorzugswürdiger Ansicht im Falle einer zweifelsfrei zu beantwortenden Interpretationsfrage, die freilich nicht mit der im französischen Recht anerkannten Figur des *acte clair* verwechselt werden darf. Vgl. zur Reichweite der Vorlagepflicht auf der Grundlage einer teleologisch ausgerichteten Konzeption der Interpretationsbefugnis des *EuGH* im Vorabentscheidungsverfahren *Groh*, EuZW 2002, 460 (464).

⁷³ Nicht gehindert sind sie allerdings an der Interpretation schlechthin: Bereits die Beurteilung der Erheblichkeit einer Interpretationsfrage i. S. von Art. 234 EGV erfordert eine Interpretation des einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Normtextes. Verwehrt ist ihnen also nur die *verbindliche* Interpretation ohne vorherige Einschaltung des *EuGH*.

⁷⁴ Grundlegend *EuGH*, Slg. 1969, 165, Rn. 2 f. - *Milch-, Fett- und Eierkontor*. Diese Bindung hindert die nationalen Gerichte allerdings nicht daran, den *EuGH* zu derselben Frage erneut um eine Vorabentscheidung zu ersuchen (vgl. bereits *EuGH*, aaO; ferner *EuGH*, Slg. 1986, 947, Rn. 15 - *Wünsche*). In diesem Fall sind sie dann freilich an die spätere Vorabentscheidung gebunden.

⁷⁵ Vgl. hierzu oben 1. b).

⁷⁶ Vgl. zu diesen vorstehend a). - *Wiedmann*, in: *Schwarze* (o. Fn. 34), Art. 68 EGV Rn. 3, nimmt insofern einen Unterschied zu Art. 234 Abs. 3 EGV an, als das betreffende Gericht in dem Verfahren nach Art. 68 Abs. 1 EGV bei Interpretationsfragen keiner Vorlagepflicht unterliege, sondern über ein Vorlageermessen verfüge (in diese Richtung wohl auch *Bardenhewer*, in: *Lenz*, EG-Vertrag [2. Aufl. 1999], Art. 68 Rn. 2). Die Formulierung in Art. 68 Abs. 1 EGV, auf die er sich stützt - "wenn [das Gericht] eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält" -, umschreibt jedoch lediglich die Entscheidungserheblichkeit der Interpretation, unter deren Vorbehalt auch die Vorlagepflicht nach Art. 234 Abs. 3 EGV steht (vgl. *EuGH*, Slg. 1982, 3415, Rn. 10 - *CILFIT*; ferner *Dörr/Mager*, Rechtswahrung und Rechtsschutz

Art. 68 Abs. 3 führt demgegenüber ein selbständiges Interpretationsverfahren ein, in dem der *EuGH* auf Antrag des Rates, der Kommission oder eines Mitgliedstaates über die Interpretation eines zu Titel IV gehörenden Normtextes oder eines auf einen solchen gestützten sekundärrechtlichen Rechtsakts entscheiden kann⁷⁷. Die vom *EuGH* getroffene Entscheidung ist aufgrund der Ausgestaltung des Verfahrens als objektives Verfahren nicht nur gegenüber dem jeweiligen Antragsteller verbindlich, sondern wirkt *erga omnes*⁷⁸. Daher sind auch die Gerichte der Mitgliedstaaten an die vom *EuGH* vorgenommene Interpretation gebunden. Letztinstanzliche Gerichte können dem *EuGH* zwar in Ausübung ihres Vorlagerechts nach Art. 68 Abs. 1 EGV die Interpretationsfrage erneut vorlegen, um ihn zu einer Korrektur seiner früheren Entscheidung zu bewegen⁷⁹. Da sie jedoch nach Art. 68 Abs. 1 EGV zur Vorlage nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, ist ihre eigene Interpretationsbefugnis wie bei Art. 234 Abs. 3 EGV eingeschränkt. Für nichtletztinstanzliche Gerichte folgt die entsprechende Einschränkung ihrer Interpretationsbefugnis bereits daraus, dass ihnen nach Art. 68 Abs. 1 EGV schon kein Vorlagerecht zusteht.

3. Art. 249 Abs. 1, 300 Abs. 7 und 307 EGV: Methodologische Konsequenzen des Rangverhältnisses zwischen Normtexten

a) Art. 249 Abs. 1: Vorrang des Primärrechts vor dem Sekundärrecht

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EGV⁸⁰ handelt jedes Gemeinschaftsorgan nach Maßgabe der ihm im EGV zugewiesenen Befugnisse. Dies wird für den Erlass von Rechtsakten in Art. 249 Abs. 1 EGV⁸¹ konkretisiert⁸². Die Gemeinschaftsorgane können danach Rechtsakte (nur) zur Erfüllung ihrer Aufgaben und *nach Maßgabe des Vertrages* erlassen. Solche Rechtsakte sind daher nur dann rechtmäßig, wenn sie sowohl formell als auch materiell den Vorgaben des Vertrages genügen. Diese Anforderung begründet eine Stufung des Gemeinschaftsrechts zwischen dem Vertrag einerseits und dem von diesem abgeleiteten, von den Gemeinschaftsorganen erlassenen Recht andererseits⁸³. An der Überordnung des Vertrages über das abgeleitete Recht haben auch die von der Rechtsprechung auf der Ebene des Vertrages formulierten Rechtsgrundsätze teil⁸⁴, so dass sekundärrechtliche Rechtsakte

nach Amsterdam, AöR 2000, 386 [389 f.]; *Schwarze*, in: ders. [o. Fn. 34], Art. 234 EGV Rn. 45).

⁷⁷ Ausführlich zu diesem Verfahren *Dörr/Mager* (o. Fn. 76) S. 392 ff.; *Girerd*, L'article 68 CE: un renvoi préjudiciel d'interprétation et d'application incertaines, RTDE 1999, 239 (247 f.).

⁷⁸ Ebenso *Dörr/Mager* (o. Fn. 76), S. 393; vgl. auch *Wiedmann*, in: *Schwarze* (o. Fn. 34), Art. 68 EGV Rn. 10; offen bleibt die Reichweite der Bindungswirkung bei *Bardenhever*, in: *Lenz* (o. Fn. 76), Art. 68 Rn. 7, und *Girerd* (o. Fn. 77), S. 247.

⁷⁹ Vgl. *Wiedmann*, in: *Schwarze* (o. Fn. 34), Art. 68 EGV Rn. 10.

⁸⁰ Gleichlautend: Art. 3 Abs. 1 Satz 2 EAGV.

⁸¹ Für den vorliegenden Zusammenhang inhaltsgleich: Art. 161 Abs. 1 EAGV.

⁸² Art. 249 Abs. 1 unterstellt auch das Ergreifen rechtlich unverbindlicher Maßnahmen der Bindung an den Vertrag. Auch diese Maßnahmen können Gegenstand einer Interpretation sein (vgl. etwa *EuGH*, Slg. 1993, I-363, Rn. 18 - *Deutsche Shell AG*), bleiben im Folgenden jedoch unberücksichtigt.

⁸³ Vgl. *Nettesheim*, in: *Grabitz/Hilf* (o. Fn. 8), Art. 249 EGV Rn. 232; *Schmidt*, in: v. d. Groben/Thiesing/Ehlermann (o. Fn. 34), Art. 189 EGV Rn. 21.

⁸⁴ *Biervert*, in: *Schwarze* (o. Fn. 34), Art. 249 EGV Rn. 9; *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert* (o. Fn. 34), Art. 249

gegenüber sämtlichen Bestandteilen des Primärrechts nachrangig sind.

Unmittelbare Konsequenz des Vorrangs des Primärrechts ist zunächst nur, dass dieses für das Sekundärrecht eine *Maßstabsfunktion* erlangt⁸⁵. Im Falle der Unvereinbarkeit sekundärrechtlicher Normtexte mit dem Primärrecht sind erstere daher rechtswidrig. Damit ist allerdings noch nicht die für die Interpretationsmethodik interessantere Frage beantwortet, ob und ggf. inwieweit der Vorrang des Primärrechts dazu berechtigt oder möglicherweise auch verpflichtet, (inhaltliche) Unvereinbarkeiten im Wege der Interpretation zu beheben und damit die Rechtmäßigkeit des sekundärrechtlichen Normtextes zu retten. Die Frage nach dem "ob" bereitet keine Schwierigkeiten: Für die grundsätzliche Befugnis und auch Verpflichtung des Interpreten zur Konforminterpretation lässt sich anführen, dass diese die Geltung des betreffenden sekundärrechtlichen Normtextes aufrechterhält. Schwieriger sind demgegenüber die Grenzen zu bestimmen, innerhalb derer sekundärrechtliche Normtexte primärrechtskonform interpretiert werden dürfen. Ihr Verlauf hängt von der Stellung ab, die der Konforminterpretation im Verhältnis zu dem sonstigen methodologischen Instrumentarium eingeräumt wird. Verdrängt die Konforminterpretation die übrigen Interpretationsargumente und -grenzen, sind Unvereinbarkeiten zwischen primär- und sekundärrechtlichen Normtexten stets interpretativ zu vermeiden. Eine Vorschrift des Sekundärrechts wäre somit selbst dann inhaltlich mit dem Primärrecht in Einklang zu bringen, wenn sämtliche Interpretationsargumente gegen die primärrechtskonforme Bedeutungshypothese sprächen und diese zudem die ansonsten zulässigen Interpretationsgrenzen überschritte. Sekundärrechtliche Normtexte könnten also nur noch wegen formeller Fehler rechtswidrig sein, z. B. wegen der Überschreitung vertraglich zugewiesener Befugnisse oder der Verletzung von Verfahrensvorschriften. Dadurch würde allerdings der Nichtigkeitsgrund der Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm in Art. 230 Abs. 2 EGV funktionslos. Hinzu kommt, dass die Überspielung der übrigen Interpretationsargumente und -grenzen die Rechtsklarheit gerade in einem Bereich erheblich beeinträchtigte, in dem diese besonders wichtig ist, nämlich bei der Frage der (Un-)Gültigkeit eines Normtextes: An die Stelle der förmlichen Überprüfung der Gültigkeit in einem dafür vorgesehenen Verfahren - Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EGV oder Gültigkeitsvariante des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 EGV⁸⁶ - träte die lediglich interpretative Bereinigung des Widerspruchs zwischen sekundärem und primärem Normtext. Die Konforminterpretation kann daher keinen Vorrang vor dem sonstigen methodologischen Instrumentarium beanspruchen, sondern ist in dieses einzubeziehen.

Am überzeugendsten erscheint es dabei, sie am Ende des Interpretationsvorgangs als Auswahlkriterium einzusetzen: Stehen mehrere durch Interpretationsargumente abgestützte und von den Interpretationsgrenzen gedeckte Bedeutungshypothesen als mögliche Interpretationsergebnisse nebeneinander, von denen mindestens eine primärrechtskonform ist, mindestens eine andere jedoch dem Primärrecht widerspricht, so ist als Ergebnis der Interpretation eine primärrechtskonforme Bedeutungshypothese zu wählen. Während der Vorrang des Primärrechts vor dem Sekundärrecht grundsätzlich zu einer "negativen" Auswahl führt - primärrechtswidriges Sekundärrecht ist aus dem geltenden Normtextbestand auszuschneiden -, wirkt die primärrechtskonforme Interpretation des Sekundärrechts

EGV Rn. 9.

⁸⁵ Vgl. statt aller *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert* (o. Fn. 34), Art. 249 EGV Rn. 9.

⁸⁶ Eine ähnliche, allerdings weniger weitgehende Funktion hat auch die Entscheidung über die (unselbständige) Inzidentrüge nach Art. 241 EGV.

also "positiv", indem sie die Geltungserhaltung sekundärrechtlicher Normtexte möglichst weitgehend gewährleistet⁸⁷.

b) Art. 300 Abs. 7 EGV: Vorrang von der Gemeinschaft abgeschlossener völkerrechtlicher Verträge vor dem Sekundärrecht

Ein mit dem Vorrang des Primärrechts vor dem Sekundärrecht vergleichbares Rangverhältnis statuiert Art. 300 Abs. 7 EGV⁸⁸, nach dem die von der Gemeinschaft abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge u. a. für die Organe der Gemeinschaft verbindlich sind⁸⁹. Diese haben demnach bei ihrer rechtsetzenden Tätigkeit die Bestimmungen der genannten Verträge zu beachten. Sie können daher in den von solchen Verträgen geregelten Sachgebieten den Inhalt von Sekundärrecht nur nach Maßgabe der entsprechenden Verträge gestalten.

Art. 300 Abs. 7 EGV ist in gleicher Weise methodologisch relevant wie Art. 249 Abs. 1 EGV, so dass sinngemäß auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden kann.

c) Art. 307 EGV: Vorrang völkerrechtlicher Altverträge vor dem Gemeinschaftsrecht

Nach Art. 307 Abs. 1 EGV⁹⁰ werden Rechte und Pflichten aus völkerrechtlichen Verträgen der Mitgliedstaaten, die vor dem 1. Januar 1958 bzw. dem späteren Beitritt des betreffenden Mitgliedstaates abgeschlossen wurden (nachfolgend als "Altverträge" bezeichnet), durch den EGV nicht berührt. Dies ist freilich nichts anderes als die deklaratorische Wiederholung eines bereits völkergewohnheitsrechtlich geltenden Grundsatzes⁹¹: Eine Partei eines völkerrechtlichen Vertrages kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht durch den späteren Abschluss eines anderen Vertrages mit einem dritten Staat modifizieren⁹².

Aufgrund ihrer Unberührtheit genießen Altverträge inhaltlichen Vorrang vor sämtlichen gemeinschaftsrechtlichen Normtexten⁹³, soweit sie mit diesen konfliktieren können, gehen

⁸⁷ Die vorstehenden Ausführungen zur primärrechtskonformen Interpretation des Sekundärrechts gelten uneingeschränkt für die Interpretation durch die Gemeinschaftsgerichte. Bei der Interpretation durch nationale Gerichte sind demgegenüber deren Bindungen und die Einschränkungen ihrer Interpretationsbefugnis aus Art. 234 und 68 EGV zu berücksichtigen; vgl. zu diesen bereits oben 2.

⁸⁸ Der EAGV enthält keinen vergleichbaren Normtext.

⁸⁹ *Tomuschat*, in: v. d. Groeben/Thiesing/Ehlermann (o. Fn. 34), Art. 228 EGV Rn. 74, bezweifelt, daß aus Art. 300 Abs. 7 EGV ein Vorrang der von der Gemeinschaft abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge vor dem Sekundärrecht abgeleitet werden kann. Auch er geht allerdings im Ergebnis von einem solchen Vorrang aus.

⁹⁰ Im wesentlichen vergleichbar: Art. 105 Abs. 1 EAGV.

⁹¹ Dieser ist mittlerweile auch in Art. 30 Abs. 4 lit. b) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge kodifiziert. Das Übereinkommen ist allerdings auf den EGV und die ihn ändernden Verträge nicht anwendbar, da nicht alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind; vgl. BGBl. 2002 II, Fundstellen-nachweis B, S. 527 f.

⁹² Zur lediglich deklaratorischen Wirkung von Art. 307 Abs. 1 EGV *Petersmann*, in: v. d. Groeben/Thiesing/Ehlermann (o. Fn. 34), Art. 234 EGV Rn. 4.

⁹³ Dies bedeutet nicht, daß ihnen ein *höherer* Rang zukäme als dem EGV. Dem Völkerrecht sind derartige Hierarchisierungen bis heute weitgehend fremd; vgl. nur *Heintzen*, Hierarchisierungsprozesse innerhalb des Primärrechts der Europäischen Gemeinschaft, EuR 1994, 35 (36); *Seidl-Hohenveldern/Stein*, Völkerrecht

im Konfliktfall also auch dem Primärrecht vor⁹⁴. Anders als bei den in Art. 249 Abs. 1 und 300 Abs. 7 EGV geregelten Rangverhältnissen folgt allerdings aus dem in Art. 307 Abs. 1 EGV verankerten Vorrang der Altverträge nicht ohne weiteres deren Maßstabsfunktion für gemeinschaftsrechtliche Normtexte⁹⁵. Dies lässt sich in erster Linie damit begründen, dass meist nur ein einzelner Mitgliedstaat oder allenfalls einige wenige Mitgliedstaaten an den jeweiligen Altvertrag gebunden sind. Wäre in einem solchen Fall der altvertragswidrige gemeinschaftsrechtliche Normtext in der gesamten Gemeinschaft rechtswidrig, so würden die Auswirkungen des Altvertrages auf Mitgliedstaaten erstreckt, die weder an ihm beteiligt sind noch sonst von ihm berührt werden. Der mit Art. 307 Abs. 1 EGV verfolgte Zweck wird aber bereits dann erreicht, wenn der altvertragswidrige gemeinschaftsrechtliche Normtext lediglich gegenüber bzw. in den betroffenen Mitgliedstaaten nicht durchgesetzt wird. Die Unvereinbarkeit eines gemeinschaftsrechtlichen Normtextes mit einem nur von einigen Mitgliedstaaten abgeschlossenen Altvertrag führt also nicht zur Rechtswidrigkeit des betreffenden Normtextes, sondern lediglich zu einem partikulären Durchsetzungsverzicht⁹⁶. Aber auch in den Fällen, in denen sämtliche Mitgliedstaaten Parteien eines Altvertrages sind, erlangt dieser jedenfalls nicht die Qualität eines *unmittelbaren* Rechtmäßigkeitsmaßstabes für Gemeinschaftsrecht⁹⁷. Anderenfalls könnte ein gemeinschaftsrechtlicher Normtext in einem Verfahren nach Art. 230 EGV für nichtig bzw. in einem solchen nach Art. 234 EGV für ungültig erklärt werden und bliebe dies auch dann, wenn später der Widerspruch zu dem Altvertrag, z. B. wegen dessen Modifizierung oder Aufhebung⁹⁸, wegfiel. Eine derart einschneidende Konsequenz geht über den mit Art. 307 EGV verfolgten Zweck weit hinaus und lässt sich daher nicht auf den Vorrang der Altverträge stützen⁹⁹.

(10. Aufl. 2000), Rn. 523.

⁹⁴ Praktisch wirkt sich der Vorrang allerdings nur aus, soweit es um *Pflichten* eines Mitgliedstaates gegenüber einem Drittstaat geht. Verleiht ein Altvertrag einem Mitgliedstaat *Rechte* gegenüber einem Drittstaat, so ist der Mitgliedstaat gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, diese Rechte nicht auszuüben. Vgl. hierzu bereits *EuGH*, Slg. 1962, 1 (22 f.) - *Kommission/Italien*.

⁹⁵ A. A. *Manzini*, The Priority of Pre-Existing Treaties of EC Member States within the Framework of International Law, *EJIL* 2001, 781 (787), der den Altverträgen die Funktion eines Rechtmäßigkeitsmaßstabes ("parameter of legality") für gemeinschaftsrechtliche Normtexte zumisst.

⁹⁶ I. E. ebenso *Krück*, in: Schwarze (o. Fn. 34), Art. 307 EGV Rn. 4 (auf den betreffenden Mitgliedstaat beschränkter Anwendungsvorrang).

⁹⁷ Der Altvertrag kann jedoch mittelbar eine Rolle bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines sekundärrechtlichen Normtextes spielen. Aus Art. 307 Abs. 1 EGV erwächst den Gemeinschaftsorganen die Pflicht, die Erfüllung altvertraglicher Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nicht zu behindern (vgl. hierzu *EuGH*, Slg. 1980, 2787, Rn. 9 - *Burgoa*; ferner *Krück*, in: Schwarze [o. Fn. 34], Art. 307 EGV Rn. 13; *Manzini* [o. Fn. 95], S. 783 f.). Sind alle Mitgliedstaaten Parteien eines Altvertrages, verstößt der Erlaß eines altvertragswidrigen Sekundärrechtsakts gegen diese Pflicht. Der sekundärrechtliche Normtext ist daher rechtswidrig, allerdings nicht (unmittelbar) wegen Verstoßes gegen den Altvertrag, sondern wegen Verstoßes gegen Art. 307 Abs. 1 EGV (vgl. hierzu *Capotorti*, Slg. 1980, 2809, Rn. 7; undifferenziert jedoch *Manzini* [o. Fn. 95], S. 787).

⁹⁸ Dies gilt umso mehr, als die an Altverträgen beteiligten Mitgliedstaaten nach Art. 307 Abs. 2 EGV zur Anwendung aller geeigneten Mittel verpflichtet sind, um Unvereinbarkeiten zwischen Altvertrag und Gemeinschaftsrecht zu beseitigen. Zu diesen Mitteln zählen insbesondere Verhandlungen mit den anderen Parteien des Altvertrages, um diesen zu modifizieren; als *ultima ratio* kommt aber auch seine Suspendierung oder Kündigung in Betracht, sofern diese völkerrechtlich zulässig sind. Vgl. hierzu *Krück*, in: Schwarze (o. Fn. 34), Art. 307 EGV Rn. 10 ff.; *Manzini* (o. Fn. 95), S. 788 ff.; *Schmalenbach*, in: *Callies/Ruffert* (o. Fn. 34), Art. 307 EGV Rn. 10 f.

⁹⁹ Konsequenterweise sind auf die Unvereinbarkeit eines sekundärrechtlichen Normtextes mit einem Altvertrag als solchem gestützte Nichtigkeitsklagen zumindest als unbegründet zurückzuweisen; im Falle eines Vorabentscheidungsersuchens ist festzustellen, daß die Unvereinbarkeit mit dem Altvertrag

Differenzierter ist die Frage einer etwaigen Pflicht zur altvertragskonformen Interpretation des Gemeinschaftsrechts zu beantworten. Zwar sind gemeinschaftsrechtliche Normtexte nicht nach Maßgabe des Altvertrages zu interpretieren, wenn dieser nur einen einzelnen Mitgliedstaat oder einige Mitgliedstaaten bindet, da anderenfalls seine Auswirkungen unnötigerweise auf sämtliche Mitgliedstaaten erstreckt würden. Eine Pflicht zur altvertragskonformen Interpretation des Gemeinschaftsrechts besteht jedoch - in den bereits aufgezeigten Grenzen der Konforminterpretation¹⁰⁰ - dann, wenn (fast) alle Mitgliedstaaten Parteien des Altvertrages sind. Anderenfalls würde der betreffende Normtext praktisch funktionslos, da (fast) alle Mitgliedstaaten seine Durchsetzung unter Verweis auf ihre altvertraglichen Verpflichtungen verweigern könnten. Die praktisch wichtigste Folge dieser Sichtweise dürfte die Pflicht zur EMRK-konformen Interpretation des Gemeinschaftsrechts (einschließlich des Primärrechts) sein¹⁰¹.

IV. Fazit

Die Konzeption einer gemeinschaftsrechtlichen Methodik muss nicht bei Null anfangen, darf dies aber auch nicht. Vielmehr hat sie den methodenrelevanten Normtexten des Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen: Sie ist gebunden durch diejenigen Bestimmungen, die als Vorgaben methodologische Anforderungen an sie stellen, und sie ist herausgefordert durch diejenigen Vorschriften, die als Aufgaben gestalterische Aufforderungen an sie richten.

Als für die Interpretationsmethodik des Gemeinschaftsrechts unmittelbar relevante Normtexte in diesem Sinne verlangen Art. 314 und 254 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 EGV die Einbeziehung des schriftlich fixierten, amtlich dokumentierten Normtextes in die Interpretation, wobei es nach Art. 314 EGV und Art. 4 VO Nr. 1 eines Sprachfassungsvergleichs bedarf. Art. 288 Abs. 2 EGV und Art. 6 Abs. 2 EUV schreiben ferner für bestimmte Sachbereiche den Einsatz der rechtsvergleichenden Interpretation vor. Art. 48 EUV, Art. 251, 252 und 254 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 EGV binden den Interpreten, gelockert durch Art. 314 EGV und Art. 4 VO Nr. 1, an den interpretierten Normtext, während Art. 234 und 68 EGV nationale Gerichte an vom *EuGH* vorgenommene Interpretationen binden bzw. die Interpretationsbefugnis dieser Gerichte beschränken. Art. 249 Abs. 1, 300 Abs. 7 und 307 EGV schließlich stellen ein Rangverhältnis zwischen Normtexten her und erfordern daher eine Antwort auf die Frage, ob und inwieweit hieraus eine Pflicht zur Konforminterpretation des rangniedrigeren Normtextes folgt.

Die unmittelbar methodenrelevanten Normtexte stecken den Rahmen für die Ausgestaltung einer juristischen Methodik ab, füllen aber den davon umschlossenen Raum nicht im einzelnen aus und fixieren erst recht nicht dessen theoretisches Fundament. Beides bleibt den konkurrierenden methodologischen und rechtstheoretischen Grundpositionen überlassen, die sich insoweit nicht mehr auf normative Vorgaben, sondern nur noch auf

die Gültigkeit des betreffenden Sekundärrechtsakts nicht berührt.

¹⁰⁰ Vgl. zu diesen oben a).

¹⁰¹ Die EMRK ist für sämtliche Mitgliedstaaten mit Ausnahme Frankreichs ein Altvertrag; Frankreich ist der EMRK erst 1974 beigetreten (vgl. BGBl. 2002 II, Fundstellennachweis B, S. 323 f.). - Die vorstehenden Ausführungen zur altvertragskonformen Interpretation des Gemeinschaftsrechts gelten uneingeschränkt für die Interpretation durch die Gemeinschaftsgerichte. Bei der Interpretation durch nationale Gerichte sind demgegenüber deren Bindungen und die Einschränkungen ihrer Interpretationsbefugnis aus Art. 234 und 68 EGV zu berücksichtigen; vgl. zu diesen bereits oben 2.

die Kraft der besseren Argumente verlassen können.